

740570

Landgericht Coburg

Az.: 22 O 68/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1)
- Kläger -

2)
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Herausgabe

erlässt das Landgericht Coburg -2. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Hain als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2013 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger den Pkw , Fahr-
gestellnummer : , herauszugeben.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.380,00 € vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.800,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger verlangen von dem Beklagten die Herausgabe eines Pkw.

Die Parteien sind Brüder. Ihre Mutter, Frau _____, kaufte im Herbst 2009 einen roten _____ mit der oben genannten Fahrgestellnummer. Das Eigentum am Fahrzeug erwarb zunächst die _____ Bank. Nach Abzahlung der vereinbarten Raten Anfang 2011 erwarb die Mutter der Parteien das Eigentum und erhielt den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II). Frau _____ erkrankte im Herbst 2011 und kam ins Krankenhaus. Die Kläger verbrachten währenddessen den Pkw auf das Grundstück des Klägers zu 1) _____ in _____, wo die Mutter nach ihrer Entlassung ihren Wohnsitz nehmen sollte. Am 23.09.2011 verstarb Frau _____ im Krankenhaus. Sie hinterließ keine Verfügung von Todes wegen. Der Beklagte und dessen Sohn schlugen die Erbschaft aus, Erben wurden die beiden Kläger. Am 18.01.2012 betrat der Beklagte das Grundstück des Klägers zu 1) _____ und nahm das Fahrzeug mittels eines Nachschlüssels an sich. Der Fahrzeugbrief befindet sich in seinem Besitz, die beiden Originalschlüssel sind im Besitz der Kläger.

Die Kläger behaupten, ihre Mutter sei einverstanden gewesen, dass der _____ auf das Grundstück des Klägers zu 1) in der _____ verbracht werde. Sie habe dort nach ihrem Krankenhausaufenthalt freiwillig ihren Wohnsitz nehmen wollen. Bei den Umzugsvorbereitungen kurz vor dem Krankenhausaufenthalt seien noch sämtliche Pkw-Unterlagen in der Wohnung der Mutter gewesen. Die Mutter habe das Fahrzeug nicht dem Beklagten überlassen wollen. Der Beklagte sei vermutlich eigenmächtig in den Besitz des Fahrzeugbriefs gekommen, als er nach dem Tod der Mutter in deren alter Wohnung gewesen sei.

Die Kläger beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger den roten Pkw
nummer _____ herauszugeben.

Fahrgestell-

Der Beklagte beantragt

die Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, seine Mutter habe ihm das Fahrzeug nach der letzten Ratenzahlung im März 2011 geschenkt. Ihm sei dabei der Fahrzeugbrief ausgehändigt worden. Grund für die Schenkung sei gewesen, dass der Beklagte beim Erbfall des Vaters im Jahre 1991 von den Klägern betrogen worden sei. Die Mutter habe das Fahrzeug allerdings noch behalten und habe es bis zu ihrem Ableben weiter nutzen wollen. Sie sei nicht einverstanden gewesen, dass der Pkw in die gebracht werde und auch ihr Umzug nach dort sei nicht freiwillig gewesen.

Der Kläger meint, für sein Eigentum greife die Vermutung des § 1006 BGB ein.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen

. Diesbezüglich wird auf die Sitzungsniederschriften vom 02.08.2013 und vom 22.10.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger können vom Beklagten die Herausgabe des oben bezeichneten Fahrzeugs verlangen. Der Anspruch ergibt sich aus § 985 BGB. Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Das Gericht geht davon aus, dass die Kläger als Eigentümer des anzusehen sind. Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass ihre Mutter nach Abzahlung des Fahrzeugs deren Eigentümerin geworden war. Nicht umstritten ist darüber hinaus, dass die Klägerin die alleinigen Erben ihrer Mutter geworden sind, nachdem der Beklagte und dessen Sohn die Erbschaft ausgeschlagen haben, § 1953 Abs. 1, Abs. 2 BGB. Damit ist sämtliches Vermögen der Erblasserin auf die Kläger übergegangen, § 1922 Abs. 1 BGB.

Es ist auch davon auszugehen, dass sich der zum Zeitpunkt des Erbfalles noch im Vermögen der Mutter der Parteien befand. Der Beklagte hat nicht beweisen können, dass das Fahrzeug ihm zuvor von der Mutter geschenkt und übereignet worden war. Das Gericht hat zu dieser Frage sämtliche angebotenen Zeugen vernommen. Die Inhalte der Zeugenaussagen waren dabei

miteinander nur schwer zu vereinbaren. Die Zeugin hat ausgesagt, sie sei anwesend gewesen, als Frau dem Beklagten den Fahrzeugbrief ausgehändigt habe. Sie bestätigte die Behauptung des Klägers, die Mutter habe ausgehen wollen, dass der Beklagte um das Erbe seines Vaters betrogen worden sei. In die gleiche Richtung ging die Aussage der Zeugin. Diese gab an, Frau habe bei einem Essen an Silvester 2010 ihren Unmut darüber geäußert, dass der Beklagte um das Erbe seines Vaters betrogen worden sei. Dafür solle ihm nach dem Tode seiner Mutter das Auto zustehen.

Dazu im Widerspruch stehen die Aussagen der Zeugen. Diese Zeugen gaben übereinstimmend an, dass die Mutter der Parteien niemals etwas von einer Schenkung des Autos erwähnt habe. Die Mutter habe vielmehr bis zuletzt den Wunsch geäußert, dass das Fahrzeug zwischen den drei Brüdern aufgeteilt werden solle. Die Zeugin sagte sogar aus, sie habe mitbekommen, dass der Beklagte das Fahrzeug von der Mutter herausverlangt habe, diese die Herausgabe aber verweigert habe.

Das Gericht kann nicht mit Sicherheit sagen, was sich um das Fahrzeug tatsächlich zugetragen hat. Keiner der Zeugen hat einen unglaubwürdigen Eindruck vermittelt. Letztlich ist auch nicht ausgeschlossen, dass alle Zeugen die Wahrheit gesagt habe, nämlich dann, wenn die Mutter der Parteien den Klägern eine vermeintliche Schenkung verheimlicht hat, etwa um es allen recht zu machen und keinen Streit zu bewirken.

Das Gericht hat jedoch am Vortrag des Beklagten gewisse Zweifel. Unstreitig ist, dass beide Originalschlüssel des Fahrzeugs bei der Mutter verliehen sind und später in Besitz der Kläger übergegangen sind. Wenn dem Beklagten das Fahrzeug im Frühjahr 2011 übereignet worden sein soll, hätte es nahe gelegen, dem Beklagten auch den Zweitschlüssel zur Legitimation zu geben, welchen die Mutter zur Nutzung nicht benötigte. Unstreitig ist zwar auch, dass der Beklagte das Fahrzeug 2009 zusammen mit der Mutter aussuchte. Dass dies im Hinblick auf eine spätere Schenkung passierte, ist aber gerade nicht klar. Es wäre nicht lebensfremd, wenn Frau den Kauf des Pkw nicht alleine abwickeln wollte und lediglich Unterstützung dafür suchte. Schon gar nicht angenommen werden kann, dass das Fahrzeug schon zu diesem Zeitpunkt „im Grunde genommen“ dem Beklagten geschenkt wurde (Bl. 14 d.A.). Diesbezüglich fehlt es an Vortrag, wie die Übereignung vollzogen wurde. Darüber hinaus dürfte das Eigentum zu jener Zeit offenkundig der finanzierenden Bank zugestanden haben.

Zeugen beider Parteien haben bestätigt, dass es wegen des Pkw immer wieder Streit zwischen dem Beklagten und seiner Mutter gab. Das Gericht hält es bei dieser Situation nicht für die übliche Vorgehensweise, dass die Übereignung nicht dokumentiert wird, um späteren Streit zu vermeiden. So hat auch die Zeugin [] ausgesagt, der Beklagte habe nach einer Verschriftlichung der Abmachung gebeten. Dies habe seine Mutter aber unter Hinweis darauf ablehnt, dass sie nicht bald sterbe. Es war absehbar, dass der Besitz des Fahrzeugbriefs nach dem Tod der Mutter dem Beklagten wenig hilfreich wäre, wenn es zu einer Auseinandersetzung kommen sollte. Wenn die Mutter gewollt hätte, dass der Beklagte das Fahrzeug nach ihrem Tod erhalten solle, wäre die übliche und einfachste Regelung gewesen, dass die Mutter dies testamentarisch anordnet; zumal dann auch sicher gestellt worden wäre, dass sie das Fahrzeug tatsächlich auch uneingeschränkt nutzen konnte.

Die tatsächlichen Verhältnisse zwischen den Parteien scheinen auch nicht für den Vortrag des Beklagten zu sprechen. Es passt nicht zusammen, dass die Mutter dem Beklagten ihren wohl einzigen Vermögensgegenstand allein übertragen wollte, obwohl sie häufig Streit mit ihm hatte. Andererseits hätten die Kläger dann leer ausgehen müssen, obwohl von einem schlechten Verhältnis der Kläger zu ihrer Mutter nichts berichtet wurde, diese vielmehr zu ihren Söhnen in die [] ziehen wollte. Der Beklagte hat zwar behauptet, dies sei nicht freiwillig geschehen. Dafür finden sich allerdings keine Hinweise. Dies erscheint auch nicht wahrscheinlich, weil Frau [] vor ihrem Krankenhausaufenthalt offenbar noch in guter Verfassung war und nicht einzusehen ist, weshalb sie gegen ihren Willen zu den Klägern umziehen sollte.

Ebenso unwahrscheinlich ist die Behauptung des Beklagten, seine Mutter sei mit dem Transport von ihrer alten Wohnung in die [] nicht einverstanden gewesen. Wenn die Mutter in eine neue Wohnung ziehen sollte, fehlt es an einer Erklärung, weshalb das Fahrzeug nicht mitgenommen werden sollte, wenn sie es unstreitig noch weiter nutzen wollte.

Die Zeugen [] und [] sind Geschwister der verstorbenen Mutter und hatten nach eigenen Angaben ständigen Kontakt mit ihrer Schwester. Es ist anzunehmen, dass diese beiden Zeugen besser über die Wünsche ihrer Schwester Kenntnis haben dürften als etwa die Zeugin [] welche nicht wusste, dass Frau [] noch weitere Söhne hatte. Dass die Zeugin [] häufigen Kontakt zur Mutter des Beklagten hatte, hat diese selbst nicht behauptet.

Dem Beklagten fällt die Beweislast für den Eigentumserwerb wegen des [] zu. Auf die ge-

setzliche Vermutung des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB kann sich der Beklagte nicht berufen. Danach wird zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. Die Vermutung geht dahin, dass der Besitzer bei Erlangung des unmittelbaren Besitzes Eigenbesitzer, sowie aufgrund dieses Eigenbesitzes auch Eigentümer der Sache geworden ist. Dadurch ist der Besitzer vorerst jedes weiteren Beweises dazu enthoben, ob ein Erblasser ihm die Sache vor dem Erbfall übergeben und übereignet hat (BGH NJW 1994, 939). Die Vermutung gründet sich auf dem Umstand, dass Eigentumserwerb und Besitzergreifung zusammenfallen, wie § 1006 Abs. 1 S. 2 BGB zeigt. Ergibt sich aber dem Vortrag des Besitzers, dass mit dem Besitzerwerb nicht der Erwerb des Eigentums verknüpft war, so entfällt für ihn die Vermutung des § 1006 BGB (BGH NJW 1967, 2008). So liegt der Fall hier. Tatsächlich hat der Beklagte unmittelbaren Besitz am Fahrzeug erst durch eigenmächtige Entfernung vom Grundstück des Beklagten erhalten. Da er nach eigenem Vortrag zu dieser Zeit schon Eigentümer gewesen sein soll, greift die Vermutung des § 1006 BGB nicht ein, da beide Vorgänge zeitlich auseinanderfallen.

Freilich gilt die Eigentumsvermutung auch zugunsten des mittelbaren Besitzers, § 1006 Abs. 3 BGB. Nach dem Vorbringen des Beklagten lässt sich nicht ausschließen, dass er und seine Mutter im März 2011 eine Übereignung durch Einigung und Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB getroffen haben (vgl. BGH NJW 1979, 714). Denn nach Darstellung des Beklagten sollte die Mutter das Fahrzeug behalten und selbst nutzen. Die Erlangung von mittelbarem Besitz durch den Beklagten im März 2011 ist aber gerade streitig und vom Beklagten nicht bewiesen worden. Die Vermutung des § 1006 BGB kann deshalb auch mit dieser Begründung nicht greifen (vgl. BGH NJW 1984, 1456).

Der Beklagte ist nunmehr Besitzer des Fahrzeugs. Ein Recht zum Besitz steht ihm nicht zu. Darauf, dass Ansprüche der Kläger wegen verbotener Eigenmacht aufgrund Zeitablaufs gemäß § 864 BGB ausgeschlossen wären, kommt es damit nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 ZPO.

Hain
Richter am Landgericht

Verkündet am 12.11.2013

Langbein, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle